



Herren Mitglieder
des Hauptvorstandes
des Geschäftsführenden Vorstandes
an unsere Landesverbände

Köln, den 29.03.2010
fi-wo

Rundschreiben Nr.: 041/2010

Bereich: V. Recht
4. Steuer- und Wirtschaftsrecht

Befreiung von der Buchführungspflicht – Infolyer

Unternehmer sind unter bestimmten Voraussetzungen von der handelsrechtlichen Buchführungspflicht befreit. Der ZDH stellt zu diesem Thema einen Informationsflyer zur Verfügung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) ist ein Unternehmer unter der Voraussetzung, dass es sich um einen Einzelkaufmann handelt, der in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren Umsatzerlöse von maximal 500.000 Euro und einen Jahresüberschuss von nicht mehr als 50.000 Euro erzielt, von der Pflicht zur Buchführung, Inventur und Jahresabschlussstellung befreit. Wir berichteten darüber mit Rundschreiben 008/2010 vom 21. Januar 2010.

Zu beachten ist jedoch: Die Kreditwürdigkeit eines Unternehmens kann von Banken und anderen Gläubigern besser anhand eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses beurteilt werden. Die nach § 18 Kreditwesengesetz erforderliche Offenlegung der wirtschaftlichen Verhältnisse ist sogar nur durch Finanzbuchhaltung und Aufstellung des Jahresabschlusses möglich.

Der ZDH hat zum o.g. Thema einen 8-seitigen Informationsflyer erstellt, der über die Voraussetzungen, Vorteile und Folgen der Befreiung informiert und im Anhang beigelegt ist.

Mit freundlichen Grüßen

**Zentralverband des
Deutschen Dachdeckerhandwerks e.V.**

Ulrich Marx

Felix Fink

Anlage